



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

29 AUG 2014

gültig ab: sofort

1-216-14

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.



Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Wolkenflugberechtigungen für Segelflugzeugführer
in
Wolkenflugberechtigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.830.

1. Die Anforderungen für den Erwerb der Wolkenflugberechtigung für Segelflugzeugführer sind in § 85 LuftPersV abschließend geregelt.
2. Der Umfang der Rechte aus der Wolkenflugberechtigung ist in § 85 Absatz 1 abschließend geregelt.

Umfang der eingeräumten Rechte	Umfang der Rechte gem. Teil FCL	Unterschiede
Betreiben eines Segelflugzeuges oder eines Motorseglers, ausgenommen eines Reisemotorseglers, in Wolken	Betreiben eines Segelflugzeuges oder eines Motorseglers, ausgenommen eines Reisemotorseglers, in Wolken	keine

3. Die Anforderungen an den Erwerb der Wolkenflugberechtigung entsprechen nicht vollumfänglich den Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.830.

Anforderungen gem. LuftPersV	Anforderungen gem. Teil FCL	Unterschiede	Anerkennung von Anforderungen / Maßnahmen zum Ausgleich von Abweichungen
70 Std als PIC	30 Std als PIC	Die nationalen Anforderungen an die Flugerfahrung sind mehr als doppelt so hoch als gem. Teil FCL gefordert	Volle Anerkennung
Keine explizite Forderung eines theoretischen Unterrichts	Theoretischer Unterricht erforderlich	Die Teil FCL Anforderung wird nicht erfüllt, da der theoretische Anteil der Ausbildung in den praktischen Teil eingebunden ist.	Als Kompensation für die theoretische Ausbildung gem. Teil FCL ist vor Umwandlung der Berechtigung von einem qualifizierten Fluglehrer eine Auffrischung der theoretischen Ausbildung erforderlich.

Anlage Wolkenflugberechtigung zum
Umwandlungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

			schen Kenntnisse "Wolkenflug", die sich an den Forderungen gem. AMC1 FCL.830 ausrichten, einzuholen. Der Erhalt der Auffrischung ist im Flugbuch zu dokumentieren und ist unter Angabe des Datums der Durchführung mit Name und Unterschrift des durchführenden Fluglehrers zu bestätigen.
Mindestens 10 Stunden Instrumentenflugübungen ohne Sicht nach außen auf Segelflugzeugen oder Motorseglern in Begleitung eines Segelfluglehrers mit Wolkenflugberechtigung innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Berechtigung.	Mindestens 2 Stunden Flugunterricht mit einem Lehrberechtigten in Segelflugzeugen oder Motorseglern, wobei sie das Segelflugzeug ausschließlich nach Instrumenten gesteuert haben, wovon höchstens eine Stunde auf TMGs absolviert werden darf.	Die nationalen Anforderungen an die Anzahl der Ausbildungsflüge sind fünfmal höher als nach Teil FCL und sind innerhalb von 12 Monaten vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Berechtigung zu erbringen; eine Ausbildung auf TMG ist ausgeschlossen.	Volle Anerkennung

4. Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung IR(A) oder EIR werden von der Forderung einer Auffrischung der theoretischen Kenntnisse "Wolkenflug" befreit.

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referat LF 18
Im Auftrag
Rigauer